



**Gemeinde Rheinhausen
Landkreis Emmendingen**

**Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb
Gebäude- und Energiewirtschaft
Vom 23. März 2022**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 23. März 2022 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), und des § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Gebäude- und Energiewirtschaft der Gemeinde Rheinhausen beschlossen:

§ 1

Name, Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb trägt die Bezeichnung „Gebäude- und Energiewirtschaft“ und wird als rechtlich unselbstständige Einrichtung der Gemeinde Rheinhausen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist

- die Planung und Durchführung von Hochbaumaßnahmen (Neubau, Umbau, Modernisierung und Instandhaltung gemeindeeigener Gebäude);
- die strategische Steuerung und operative Bewirtschaftung des zugeordneten Gebäudebestands (gebäudetechnische, infrastrukturelle und wirtschaftliche Betreuung der gemeindeeigenen Gebäude);
- das Energiemanagement insbesondere in Bezug auf die Versorgung der gemeindeeigenen Gebäude und Einrichtungen einschließlich der kommunalen Straßenbeleuchtung mit Elektrizität und Wärme/Kälte sowie die damit verbundene Energiegewinnung aus regenerativen Ressourcen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte; er kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der übrigen Einrichtungen der Gemeinde Rheinhausen und der Dienste geeigneter Dritter bedienen.

(4) Der Eigenbetrieb verfolgt bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Stammkapital

(1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird in Höhe von 10.000 EUR festgesetzt.

(2) Der Eigenbetrieb darf zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Wirtschaftspläne Kredite aufnehmen, soweit nicht die Gemeinde Rheinhausen dem

Eigenbetrieb die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung stellt.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Ausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Die Zuständigkeiten richten sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde Rheinhausen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Wirtschaftsführung / Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach dem Eigenbetriebsgesetz auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 3 rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Energie vom 13. November 2019 außer Kraft.

(2) § 3 tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 23. März 2022

gez.
Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister